

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	11 (1862)
<b>Artikel:</b>	Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernerischen Gesellschafts- und Zunftwesens
<b>Autor:</b>	Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
<b>Kapitel:</b>	II: Ursprung der Gesellschaft von Kaufleuten und ihre Stellung zu den andern Gesellschaften
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-120727">https://doi.org/10.5169/seals-120727</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis auf die Gegenwart in amtlicher Sprache Stuben oder Gesellschaften. Der erstere Ausdruck kam allmälig in Abgang; im Volksmunde wird in der neuern Zeit auch der Name Zunft häufig gebraucht, der denn selbst in schriftlicher nicht offizieller Darstellung seine Anwendung findet.

## II. Ursprung der Gesellschaft von Kaufleuten und ihre Stellung zu den andern Gesellschaften.

In den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt scheint es bloß vier Innungsgesellschaften gegeben zu haben, welche die Namen der zum Lebensunterhalte und zur Befriedigung übriger Bedürfnisse nothwendigsten Handwerke trugen, nämlich die Verbindungen der Pfister (Brodbäcker), Meßger, Gerwer und Schmiede, deren Betrieb auch durch gewisse Vorschriften geregelt war, worüber die Meister die Aufficht führten. So wie Bevölkerung, Handel und Gewerbe zunahmen und das Bedürfniß neuer Vereine sich ergab, folgte die Stiftung anderer Verbindungen nach.

Wahrscheinlich schon in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, gewiß aber im Anfange des fünfzehnten bildeten die handeltreibenden Burger Berns eine eigene Gesellschaft, welche zum ersten Mal urkundlich unter dem Namen Krämergesellschaft vorkommt. Aus einer späteren Urkunde von 1460 aber erhellt, daß die Gesellschaft zu den Kaufleuten nebst den eigentlichen Handelsleuten, sogenannten Wattmännern, wie man sie nannte,<sup>6)</sup> und

---

6) Wattmann wird bald mit einem bald mit zwei t, oder mit einem d geschrieben, auch mit zwei a, und namentlich in ältern bernischen Druckschriften „Wadtman“; das Wort kommt von Wat oder Wad (opus textum), welches bei den alten Deutschen soviel als ein Gewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung bedeutete;

den Spezereikrämern unter ihren Genossen noch andere Berufsarten zählte, wie z. B. Gläser, besonders auch Tuchscheerer und Schneider, welche üblicher Weise auch Tuch feil hielten und sonst beim Mohren zünftig waren.<sup>7)</sup> Eben dieses Verhältnisses wegen erhob sich zwischen den beiden Gesellschaften zu Kaufleuten und zum Mohren und selbst zwischen den Stubengenossen der erstern ein langjähriger Streit, welchen die Obrigkeit mehrmals vergeblich durch Er-

---

Watspende gleichbedeutend mit einer Schenkung von Kleidern. Zedler, Universallerikon 1747. Fol. Bd. 53. — Wattmann = ein Leinwandhändler; das Watt = die Leinwat oder die Leinwand. Kalt schmidt, Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache. 1834. — Tillier fasste das Wort nur in diesem engern Begriffe von Händler mit Leinwand; Durheim unterschied „Tuchhändler, sogenannte Waatmänner“ und „Leinwandhändler.“ — In dem Vergleich zwischen den Gesellschaften von Schuhmachern und Kaufleuten 1732 wird Samuel Brunner „Waadt- und Handelsmann“ genannt; in der Procedur zwischen Pfistern und Kaufleuten wird ebenfalls bei der Aufzählung einer Menge von Gewerbsleuten unterschieden zwischen Wattmännern, Handelsleuten, einem Wattmann, der seines Handwerks ein Schneider ist, Händler mit Indienne u. s. w., und an einer andern Stelle zwischen „Tuchhandelsmann, Leinwaadthändler, Seidenhändler, Materialist, marchand en gros et en détail“ u. s. w.

7) Ob ursprünglich die Gesellschaften zu Kaufleuten und zum Mohren eine gewesen, darüber fehlen zuverlässige urkundliche Nachweise; die bloße Behauptung davon, wie solche z. B. in dem Streithandel zwischen Pfistern und Kaufleuten von ersterer Gesellschaft ausgesprochen wird, entbehrt der urkundlichen Unterstützung. Auch die fast komische Neußerung in Kaufleutens Antwort: „Jedermann wisse, daß Kaufleuten gleichsam eine Colonie von den Schneydern, und jene sich vor der Reformation von dero zu Möhren gesondert“, stützt sich, sofern dabei auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit hingedeutet wird, auf keine Urkunde. Wäre die Trennung von 1460 gemeint, so stellte sich die Ausdrucksweise als eine ganz schiefe dar.

kenntnisse und Schiedsprüche beizulegen suchte. Da die darüber ausgestellten Urkunden über das Wesen der streitenden Korporationen wie der Gesellschaften überhaupt nicht unwichtige Aufschlüsse enthalten, so mag ein gedrängter Auszug daraus nicht ohne Interesse sein. Die zu entscheidende Hauptfrage war die, ob die bisher auf Kaufleuten zünftigen Schneider und Tuchscheerer von dieser Gesellschaft sich trennen und zu Mohren übertragen sollten oder könnten, und nach Bejahung der Frage, auf welchem Fuße die Sönderung stattfinden sollte. Die Schneider zum Mohren verlangten, daß die Schneider der Kaufleutengesellschaft zu ihnen kommen sollten, zumal sie ihrem Handwerke nach nicht in diese Gesellschaft, sondern in die ihrige gehören, damit ihre Gesellschaft und Stube aufrecht bleiben und sie der Obrigkeit und Stadt nach Gebühr dienen könnten. Die Schneider zu Kaufleuten nebst der ganzen Gesellschaft meinten dagegen, sie sollten in ihrer bisherigen Gesellschaft verbleiben „wie von jeher nach alter Gewohnheit und Herkommen dieser und anderer Gesellschaften.“ Was den Streithandel noch verwickelter und seine Beilegung schwieriger machte, war der Umstand, daß in seinem Verlaufe die Genossen von Kaufleuten dann unter sich selbst uneins wurden, indem die hier zünftigen Tuchscheerer und Schneider gegen die übrigen Zunftangehörigen auftraten und verlangten, daß, wenn sie bei dieser ihrer Gesellschaft nicht mehr wie bisher verbleiben sollten und möchten, dann eine Theilung des sämmtlichen Gesellschaftsgutes von Kaufleuten mit Innbegriff des Gesellschaftshauses und Silbergeschirrs nach Anzahl der Genossen stattfinden möge. Die Gegenpartei wollte diese Forderung nicht zugeben, sondern sie erklärte sich dahin, daß ihre Mitgesellen, die Tuchscheerer und Schneider, ferner wie bisher oder aber nach Maßgabe darüber ergangener Erkannt-

nisse bei ihnen in ihrer Gesellschaft verbleiben, oder dann im Falle der Trennung „Jeder für solch sein Gesellschaftsrecht wieder nemmen, so viel er darum gegeben und damit die Gesellschaft gekauft hatte, was sie ihnen gerne ausrichten wollten, der Meinung, solches seie genug, und daß sie zu einer Theilung mit ihnen, wie die verlangte, nicht verbunden wären.“

Dies war die Sachlage, als die streitenden Parteien am Donstag nach der alten Faschnacht (6. März) 1460 vor Schultheiß und Rath, welche sich für den Fall einen Ausschuß der Herren Burger, d. h. vom großen Rath beordnet hatte, erschienen. Nach Anhörung beidseitiger Vorträge wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, daß „die obge-nannte Gesellschaft zu den Kaufleuten, nämlich die „Kaufleute, Krämer und ihre Mithäften, zu denjenigen Tuchscheerern und Schneidern, so jetzt ihre Gesellen sind, die „andern Schneider der Gesellschaft zu dem Möhren, wosfern „diese es wollten, auch in ihre Gesellschaft zu den Kaufleuten „aufzunehmen, oder aber mit obbenannten ihren Mitgesellen, „Tuchscheerern und Schneidern, eine Theilung vornemmen „sollten, und zwar dies auf solchem Fuße, daß alles Besitzthum der Gesellschaft an liegendem Gute und „Fahrhabe mit Hülfe und Rath ehrbarer, sach-verständiger Burger nach jekigen Kaufpreisen „in Geld gewerthet und angeschlagen, und solches „Geld nach Anzahl der Gesellen in eben so viel „Theile getheilt werden solle, dabei dann den Kaufleuten, Krämern und deren Mithäften die Wahl gelassen „sein, entweder die Theilung so zu vollführen oder aber „sämmtliches Gut an sich zu nemmen, in letzterm Falle aber „den Tuchscheerern und Schneidern, so jetzt ihre Mitgesellen „und gegenwärtig diese Handwerke betreiben, oder deren

„Väter selbige betrieben, ihren Anteil Geldwerths, so viel  
 „Jedem nach vorbemerker Weise gebührt, auszurichten, wo-  
 „mit letztere dann von der Gesellschaft und dem Gute gänz-  
 „lich geschieden sein sollen, ohne deshalb irgend Etwas weiter  
 „fordern noch ansprechen zu können. Gleiche Wahl unter  
 „den nämlichen Bedingungen ist auch den Tuchscheerern und  
 „Schneidern gelassen. Nicht berühren aber solle diese Thei-  
 „lung Diejenigen auf der Tuchscheerer und Schneider Seite,  
 „die jetzt nicht dieses Handwerkes sind, oder deren Väter  
 „dieselben nicht gewesen, noch diejenigen Gesellen beider Theile,  
 „die in der Stadt Bern jetzt nicht gesessen sind; diese sollten  
 „nicht als Theilgenossen angesehen noch gehalten werden, sollen  
 „und mögen aber nichts desto weniger, wosfern sie es wollen,  
 „bei der Gesellschaft nach wie vor verbleiben. Den be-  
 „meldten Tuchscheerern und Schneidern ist auch  
 „zugelassen, Gesellschaften nach der Stadt Bern  
 „Satzung und Gewohnheit an sich zu nemmen,  
 „wo sie wollen. Doch bedunkt es dem Rath  
 „nach Anweisung solcher Satzung, daß Solches in  
 „der Schneidergesellschaft (zum Mohren) am  
 „kommlichsten und billigsten geschähe und wäre.“  
 Der Spruch des Rathes weist dann die Polizei über den  
 Betrieb der Tuchscheerer und Schneider sowie den Bezug  
 daheriger Strafgelder den Schneidern der Gesellschaft zum  
 Möhren zu; „was aber von fremden Gewandschneidern  
 „jetzt und hinsür fällt, das man Hansgeld nennt, das  
 „gehört den Gesellen der Gesellschaft zu den Kaufleuten,  
 „die solches aufnemmen, handeln und das Geld behalten  
 „sollen. — Die Gläsermeister, die jetzt in der Gesell-  
 „schaft zu den Kaufleuten sind, Schneider oder Andere, die  
 „dieß und Anderes dargegeben haben, was Nagel, Ruth und  
 „die Billigkeit immbegreift, sollen auch dabei verbleiben,

„welchem Theil auch das Haus je zukommen mag, „sowie sonst in alle Wege bei ihren Gewohnheiten, Rechten „und Herkommen auf einer oder andern von beiden Gesell- „schaften.“

Zum Zwecke vorschriftsmäßiger Vollziehung der Theilung in Freundlichkeit ordnete der Rath vier seiner Mitglieder ab. Als jedoch die zu Kaufleuten zünftigen Tuchscheerer und Schneider nach der ihnen durch den Spruch ertheilten Besugniß sich von dieser Gesellschaft trennten, zu derjenigen von Möhren übertraten und in Betreff der Vermögenstheilung mit ihren bisherigen Zunftgenossen sich nicht verständigen konnten, so wandten sich die Parteien mit ihren „Stößen und Spänen“ neuerdings an den Rath und baten um Ernennung von Schiedsrichtern. Dieser entsprach und bezeichnete als solche den Schultheiß Caspar vom Stein, den Venner Ludwig Hezel und den Großweibel Großhans. Am 13. August 1460 fällten dieselben den Spruch hinsichtlich der Theilung dahin, daß die sich ausscheidenden Stubengesellen zum Möhren an ihre Schuldansprache nehmen sollen das Silbergeschirr je 1 Mark um 7 Gulden und 1 Ort nach Würdigung der Schiedsmänner, darnach aber die Stubengesellen zu den Kaufleuten (nebst dem Haus) den übrigen Hausrath allen, nichts ausgenommen noch vorbehalten, nach vormaliger Schätzung zu Händen nehmen und behalten sollen, doch so, daß die gemachte Schätzung des Hausrathes um zwei rheinische Gulden herabgesetzt sein solle. Was über Alles den Ausgetretenen noch zu gut kommen möchte, sei auf Martinstag nächstkünftig zu bezahlen.

Die endliche Beseitigung dieses Streites hinderte indessen nicht, daß in der Folge über dem Betriebe der gesellschaftlich gesonderten Berufsarten in einzelnen Fällen Zwist sich erhob durch die Collision des Schneiderhandwerks mit dem Tuch-

handelstand veranlaßt, indem nach damaliger Uebung den Schneidern wohl der Handel mit Tuch, nicht aber andere Krämerei mit kleinen Waaren oder andern Stoffen erlaubt war, deren Betrieb ausschließlich den Kaufleuten zustand. Als daher Peter Solandt der Schneider obiger Vorschrift zuwider einige solcher Artikel, wie Nestelhüte, Seidenbinden und ähnliche Krämerwaaren feil hielt, traten 1520 die Meister und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Kaufleuten flagend gegen denselben auf, daß er in ihr Gewerbe eingreife und dabei sich weigere, ihnen deshalb das Gebührende auszurichten, was das Stadtrecht fordere. Solandt brachte dagegen an, daß der Handel mit kleinfügiger Kaufmannswaare vormals von andern Stubengesellen von Möhren ohne irgend einigen Einspruch getrieben worden sei; und weil dieselben Freiheit und Recht besäßen, Tuch zu feilem Kauf auszuschneiden und zu verkaufen, was eines der größten Stücke in dem Gewerbe seie, so könne ihm Solches in dem Uebrigen und Geringen wohl nicht abgeschlagen werden. Der Rathsspruch vom 13. Hornung 1520 fand jedoch die Klage für begründet und entschied, daß Solandt und Andere von der Gesellschaft zu dem Möhren keinerlei Krämerei auslegen noch feil halten sollen, welche der Gesellschaft zu den Kaufleuten zudiene, sondern dessen sich zu enthalten haben; wenn aberemand unter ihnen der letztern Gewerb brauchen wolle, so sei den Meistern zu den Kaufleuten nach deren Rechten 30 Schillinge auszurichten für ein und alle Male, doch bleibe den Meistern und Stubengesellen zum Möhren ihre Freiheit Tuch auszuschneiden und zu verkaufen, nach dem Ausweise des Theilbriefes vorbehalten.

Ofschon nun der Handelstand der Gesellschaft zu den Kaufleuten den Namen gab, auch den ersten Stamm derselben ausmachte, und in solcher Eigenschaft ihr die Obrigkeit

keit die polizeiliche Aufsicht über den Handelsbetrieb zu Stadt und Land übertrug, so waren doch, wie schon aus den ergangenen Rathssprüchen erhellst, die Handelsleute nicht an die Gesellschaft zu Kaufleuten gebunden, noch war letztere verpflichtet, solche von andern Gesellschaften anzunehmen, wie dieß bei solchen Handwerken der Fall war, welche zünftigen Regeln unterworfen waren, und deren Glieder auf denjenigen Stuben angenommen werden mußten, wohin ihre Berufsart gehörte. So lange es im Interesse der Gesellschaften lag, an Genossen zahlreich zu sein, fand jene Annahme keinen Widerspruch, ja vielmehr wurde sie selbst von der Gesellschaft, wohin den Betreffenden sein Handwerk wies, von Rechtswegen gefordert, wie obiger Streit zwischen Kaufleuten und Mohren beweist. Anders gestaltete sich aber die Sache von dem Zeitpunkte an, als den Gesellschaften die Unterstützung und Pflege ihrer Armen gesetzlich auferlegt wurde (1676), und durch Arbeitsscheu und andere Folgen der Sittenverderbniß die Zahl liederlicher Haushalter und daher dürftiger Burger bedeutend zunahm. Da suchten die Gesellschaften der Aufnahmen solcher Art sich zu entheben und solche nach Maßgabe des Berufes andern aufzuladen, so daß die Obrigkeit sich veranlaßt fand, bestimmte Vorschriften über den Gegenstand zu erlassen, wie denn am 24. März 1692 von Rath und Sechszehner beschlossen wurde, daß „jeder Burger oder Ewige Einwohner“ auf derjenigen Gesellschaft angenommen werden solle, auf welcher sein erlerntes Handwerk zünftig wäre, „zumal die Handwerke nicht von den Gesellschaften, sondern die Gesellschaften von den Handwerken ihren Ursprung haben.“ Am 12. Januar 1695 wurde diese Ordnung vor dem Rath der Zweihundert bestätigt. Für diejenigen, welche bisher an

kein besonderes Handwerk (Zunft) gebunden waren, bestimmte ein Beschuß von Rath und Sechszehner vom Jahre 1702, „daß sie auf ihrer väterlichen Gesellschaft zu verbleiben in der ferneren Freiheit gelassen werden sollen.“

Da die Gesellschaft zu Kaufleuten in keinem Handwerksverbande stand, so befand sie sich in Folge der oben erwähnten Verordnung in der günstigen Stellung, solche Angehörige, die dem Handwerksstande gewidmet waren, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne gehalten zu sein, solche von diesen anzunehmen, von welcher Begangenschaft sie auch waren. Bei gegebenen Anlässen verhielt sie sich denn auch ablehnend, namentlich wenn in Berufung auf den Ursprung und den Namen der Gesellschaft *Handelsleute* zur Annahme sich meldeten, welche, weil nicht zünftigen Berufes, entweder abgewiesen oder unter Verwahrung gegen Consequenzen bloß freiwillig angenommen wurden. Letzteres war mit Daniel Herff, von Straßburg, und Jean Lemaire, von Markirchen, der Fall, welche als Verleger und Einführer einer namhaften Manchestertuchmanufaktur im Jahr 1699 zu Ewigen Einwohnern der Stadt Bern angenommen und auf ihr Bewerben hin am 1. Februar 1700 freiwillig und nur unter gewissen Bedingungen zu Stubengenossen bei Kaufleuten aufgenommen wurden.

Dagegen scheiterte 1703 Joz. Heinrich Steiger mit seinem Ansuchen um Aufnahme, als er darauf sich stützte, 1) daß seine Eltern bei Möhren zünftig und nach seiner Meinung vormals beide Gesellschaften laut eines alten Theilungsbriefes nur Eine gewesen, und 2) daß er die Spezereihandlung treibe, und daher sein Beruf ihn auf die Gesellschaft zu Kaufleuten weise. — Ebenso wurde dem Wattmann Joz. Jakob Faßnacht, den die Gesellschaft zu Schmieden auf Kaufleuten gewiesen, 1711 die Aufnahme abgeschlagen,

„in Betrachtung daß Kaufmannschaft kein Handwerk seie, um deren Willen das rothe Buch an die Gesellschaft binde,<sup>8)</sup> sondern eine Kunst gleich der Malerei, Goldschmieden, Apotheker, Schärer, Zuckerbäcken, Pastetenbäcken und andern freien Begangenschaften mehr; bnebens genugsam zu erzeigen, daß als zu vorigen Zeiten C. C. der Kaufleute auf ihre Gesellschaft gefordert, dieselbe dessen abgewiesen worden, bis jehund nach entstandener Bettelordnung, wo dieselbe aus bekannten Ursachen zu beschweren gesucht wird.“ — Nach wiederholten vergeblichen Versuchen des nämlichen Bewerbers, den die Gesellschaft zu Schmieden unterstützte, kam indessen am 30. Dezember 1713 zwischen den beiden Gesellschaften ein Vergleich zu Stande, welcher sehr charakteristische Bestimmungen enthält: Fäßnacht wurde auf Schmieden als seines Vaters Kunst angenommen, hingegen Meister Zollinger der Rothgießer, dessen Vater auf Kaufleuten zünftig war, und dessen Handwerk als ein „geschenktes“ auch nicht an Schmieden band, wie denn die Rothgießer auch anderwo zünftig seien, der Gesellschaft von Kaufleuten wieder zugetheilt, von welcher er 1698 um seines erlernten Handwerks willen angewiesen worden war, auf seiner Ehrenzunft zu Schmieden sich anzumelden, welche ihn auch 1700 angenommen hatte. Für die Zukunft versprach dann die Gesellschaft zu Kaufleuten, daß sie keine ihrer Stubengenossen, welche mit gesellschaftlicher Unterstützung ein Handwerk erlernen sollten, ein solches lernen lassen wolle, welches sie auf Schmieden weisen würde; andererseits versprach die Gesellschaft von Schmieden, daß sie von nun an ihrer Stubengenossen Söhne,

---

<sup>8)</sup> Das sogenannte rothe Buch und die Burgerspunkte enthielten die Sammlung der eigentlichen Staatsgrundgesetze.

obgleich sie Kauf- oder Handelsleute wären, auf ihr Begehrten unverweigert gutwillig als Gesellschaftsangehörige annehmen werde. —

Ein ähnlicher Vergleich wie mit Schmieden wurde 1732 mit der Gesellschaft zu Schuhmacher zu abgeschlossen, als dem Watt- und Handelsmann Samuel Brunner ebenfalls die nachgesuchte Aufnahme verweigert worden war. Der gegenseitigen Verpflichtung beider Gesellschaften, ihre der Kaufmannschaft oder dem Schuhmacherhandwerke gewidmeten Angehörigen bei sich zu behalten und auf ihrer väterlichen Gesellschaft ohne einen Widerspruch annehmen zu wollen, wurde zu Gunsten von Kaufleuten der Vorbehalt der handwerkszünftigen Rechte für solche Stubengenossen angehängt, welche das Schuhmacherhandwerk nach Gebrauch ordentlich erlernt und die Wanderschaft ausgestanden hätten, daß Solchen die verlangte Zulassung, das Meisterstück zu machen, nicht abgeschlagen werden solle, und daß, wenn dasselbe bei gehaltenem Examen probhältig und meistermäßig erkannt würde, ein Solcher gegen Entrichtung der üblichen Gebühr in die Meisterschaft des Handwerkes ohne Widerrede auf- und angenommen werde, den Handwerksbotten beiwohnen könne und das Stimmrecht gleich andern Meistern besitzen, in Summa gleich wie die Beschwerden ertragen helfen, also auch aller Rechte eines Schuhmachermeisters sich zu erfreuen haben solle, außer dem Stubenrechte zu Schuhmachern und daher fließendem Genusse.

Ernster war der Streithandel, welchen 1732 wegen der Abweisung des Wattmanns Emanuel Hibner die Gesellschaft zu Pfeistern anhob, da diese ebenfalls diejenige zu Kaufleuten einer Handwerkszunft gleichzustellen suchte, wogegen letztere außer andern Gründen auch darauf sich berief, daß von den in Bern vorhandenen Handelsleuten nur der

geringste Theil bei Kaufleuten zünftig seie,<sup>9)</sup> zumal unter ungefähr 100 ihrer Stubengenossen nicht mehr als drei ge-

9) In der allerdings wohlbegründeten Antwort von Kaufleuten auf die Klage von Pfistern wird die Behauptung, daß die Eigenschaft des Handelsmannes an die erstere Gesellschaft binde, unter Anderm auch mit folgender ironischer Exemplifizierung ad absurdum zu führen gesucht. . . . „Und mag man wohl hier nicht ohne Lachen fragen, ob dann, weilen nach dem Systemate der Herren Gegneren die Wohlerlernung der Handelschafft zu Kaufleuten hindert, der Banquier, der Waadtmann, der Quinquailler, der Drogquist, der Pferdthändler, der Weinhändler, der Kern Bucherer, der Taback- und Bändel-Krämer, in Summa der Marchanden gros und en Detail in genere et specie, so etwann einiche Zeit lang in einer Boutique oder Contoir zu Genff, Frankfort und anderswo ausgeharret, auch zu Kaufleuten hingehöre? in solchem fahl dörfften die unverborgenen Absichten der Herren Gegneren von selbsten zu nichts werden.“ Die gegnerische Argumentation, daß auch der Name Kaufleuten die Gesellschaft als die specifische Zunft der Handelsleute darstelle, wird sehr naiv damit zurückgewiesen: „Ludus in verbis, verba prætereaque nihil. Bei ursprünglicher Sönderung der Gesellschaft zu Kaufleuten von dero zu Möhren beliebte ohne weiters Nachdenken oder Grund den Namen Kaufleuten anzunehmen; wann aber hieraus folget, daß der Tuch-Handelsmann, der Seiden-Handelsmann, der Wechsel-Handelsmann um des blossen Namens willen zu Kaufleuten zünftig sein solle, so folget mit gleichem Grund, der Pasteten-Beck, der Zucker-Beck zu Pfistern, der Goldschmid, der Cirkelschmid zu Schmidten, und der Operator oder Bauchschnyder zu Möhren zünftig“ u. s. w.

Andererseits ließ es auch Pfistern an Schärfe nicht fehlen. In ihrer Klage äußert sich diese Gesellschaft dahin, daß, wenn man auch zugeben wollte, daß „die Kauffmannschaft denen Handwerken vorzuziehen und unter die freyen Vocationen und Begangenschaften zu zählen seye“, wie solche dann in der That hochzuschäzen ist, dann nicht nur hat sie die Hand in Seiden, Gold, Perlen und den edelsten Gewächsen, sondern durch sie haben sich in denen älteren und jüngeren Zeiten Städte und Länder groß

genwärtig die Handelschaft übten, während sich bei den übrigen Gesellschaften, Pfistern selbst nicht ausgenommen, eine Menge Kaufleute befänden, deren Annahme der Gesellschaft niemals zugemuthet worden wäre, von denen dann wirklich auch 39 namentlich angeführt werden.<sup>10)</sup> — Bereits war der Rechts-handel so weit gediehen, daß er vor die höchste Instanz, Schultheiß, Räth und Burger, gebracht werden sollte, als durch eine Verfügung von Rath und Sechszehner demselben ein Ende gemacht wurde, nach welcher der Wattmann Hibner der Gesellschaft zu Pfistern verblieb.<sup>11)</sup>

Künftigen Streitigkeiten solcher Art half das wahrscheinlich aus obigem Anlaße am 14. März 1738 erlassene Dekret von Rath und Zweihundert ab, worin festgesetzt wird, daß Jeder auf derjenigen Gesellschaft verbleiben solle, die er einmal angenommen, und keine andere anzunehmen ihm zugelassen seie. Der aber noch keine Gesellschaft angenommen habe, der könne auf einer andern als der väterlichen und ererbten Gesellschaft sich anmelden, derselben jedoch sollte es frei stehen, einen Solchen

---

und zu Beherrschern vieler Völkeren, Handelsleute aber zu Fürsten und grossen Herren gemacht", — dennoch Kaufleuten „in einem grossen Irrthum stecke, wann sie sich über die Handwerker erheben und sich ihnen nicht gleich zehlen wollten", denn vor Zeiten sei die Kaufmannschaft den Handwerken gleich gezählt worden; man habe „die Kaufmannsjungen auch aufgedinget, ledig gesprochen, ihnen Lehrbriefe gegeben", die Kaufmannschaft habe auch ihre Innungen gehabt.

<sup>10)</sup> Wattmänner, Handelsleute, Spezierer, ein Buchhändler, ein Tabakhändler, ein Zuckerbeck u. s. w.

<sup>11)</sup> Die Prozedur ist gedruckt u. d. T. „Procedur zwischen G. G. Gesellschaft zu Pfistern und G. G. Gesellschaft zu Kaufleuten“. Bern. G. Hortinus. 1734. Fol. S. 83.

anzunehmen oder nicht, in welch letzterm Falle schließlich der väterlichen Zunft die Pflicht der Aufnahme obliege.

Wie zum Theil schon früher behielt nun die Gesellschaft zu Kaufleuten die Söhne ihrer eigenen Zunftgenossen dennoch bei sich, wenn sie schon zünftige Handwerke erlernt hatten, nahm aber auch keine Angehörigen anderer Gesellschaften an. In solchem Sinne beantwortete sie die unterm 31. August 1804 von Behörde aus an dieselbe gelangte Anfrage, ob und auf welche Weise Kaufleuten eine geschlossene Gesellschaft seie, wie hinwieder schon 1799 einzelne Gesellschaften (Möhren, Schuhmachern, Mittellöwen, Pfistern) die Erklärung abgegeben hatten, daß sie von nun an ihre Gesellschaften als geschlossen betrachteten und des Handwerks wegen keine Ge- nossen mehr weder annehmen noch geben würden, die Hand- werksverbindlichkeit aufgehoben wäre.

Zenen befolgten Grundsatz hinsichtlich der zünftigen Hand- werke bekräftigte noch ein Dekret des großen Stadtrathes vom 24. Januar 1805, wodurch der Zunftszwang für die 13 Gesellschaften der Stadt Bern förmlich aufgehoben wurde, so- mit auch jene Verpflichtung der Annahme und die Befugniß zur Abgabe solcher Angehörigen, welche sich zünftigen Hand- werken widmeten, aufhörte. Seit dieser Verordnung bedingt also ausschließlich die Abstammung die Gesellschaftsange- hörigkeit. —

Ihrer Zusammensetzung nach trägt wie aus dem Gesag- ten hervorgeht, schon seit Jahrhunderten die Gesellschaft bloß den Namen einer Korporation von Kaufleuten, welcher Be- rufsart, wie bereits erwähnt wurde, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr nur ein geringerer Theil ihrer Mitglieder an- gehörte. So finden sich wie auf den meisten andern Zünften auf heutigen Tag auch zu Kaufleuten in großer Mannigfaltigkeit die verschiedensten wissenschaftlichen, technischen, gewerb-

lichen und kommerziellen Berufszweige representirt, nur gerade die ursprünglichen Hauptgewerbe der Gesellschaft, die Wattmänner und Spezereikrämer, sind theils gar nicht mehr, theils nur sehr spärlich vertreten.

## II. Attribute und Obsiegenheiten.

### 1. Handelspolizei.

Bei den äußerst beschränkten Finanzquellen war es vor Jahrhunderten den Obrigkeitcn dienlich, die Beaufsichtigung und Verwaltung gewisser Zweige der Staatsadministration, statt besoldeten Beamten einzelnen Vereinen oder Körporationen von Personen des Faches gegen theilweise Ueberlassung däheriger Gebühren und Strafgelder zu überlassen, so z. B. die Aufsicht über den Handwerksbetrieb den Zünften oder Handwerksinnungen, diejenige über den Handel nebst Ausübung der dazu gehörenden Polizei der aus Kaufleuten gebildeten Vereinen oder städtischen Gesellschaften. So war es der Fall in mehreren Reichsstädten, namentlich in Basel; von gleicher Einrichtung in Bern findet sich die erste, uns bekannte An- deutung in einer Rathsverordnung von 1431 betreffend die Verfertigung der verschiedenen Arten von Spezereipulver und den Handelsbetrieb an Feiertagen, wornach ein Drittheil der gesprochenen Bußen der Krämergesellschaft in Bern zufallen sollte, was irgend eine Gegenverpflichtung der letztern vermuthen lässt. Bestimmter schon drückt sich eine obrigkeitliche Verordnung von 1489 aus. In derselben wird auf die eingelangten Beschwerden der Meister von Kaufleuten über mancherlei Mißbräuche, deren sich fremde und umlaufende Krämer entgegen der bemeldten Meister Freiheit und obrigkeitlicher Ordnung schuldig machen, alles Hausieren und herumziehenden Krämer gänzlich verboten bei einer